

Ergänzende Bedingungen zur Tierhalter-Haftpflichtversicherung "Premium-Schutz" (Inikua)



Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Stand 01.10.2024

Abweichend von/Ergänzend zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Tierhalter-Haftpflichtversicherung "Premium-Schutz" für private Tierhaltung (AVB THV Premium-Schutz – private Tierhaltung) sind die folgenden Regelungen vereinbart:

1 Klarstellende Hinweise zum Versicherungsschutz

1.1 Handpferd

Reiten Sie Ihr Pferd und führen zusätzlich ein weiteres fremdes Pferd als sogenanntes Handpferd aus, so besteht Versicherungsschutz für Ihre gesetzliche Haftung als Hüter fremder Tiere (Ziffer A1-1.1 b)).

Führt ein Dritter Ihr Pferd unentgeltlich als sog. Handpferd aus, so besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffer A1-2.1.8 (Tierhüter).

1.2 Unentgeltliche Gefälligkeitshandlungen

Unentgeltliche Gefälligkeitshandlungen durch einen Dritten (z. B. das Verbringen auf die Koppel oder die Vorstellung beim Tierarzt) sind im Rahmen der Ziffer A1-2.1.8 (Tierhüter) mitversichert.

1.3 Reitbeteiligung/Fremdreiter/Gastreiter

Ergänzend zu Ziffer A1-2.1.9 und A1-2.1.10 und abweichend von Ziffer A1-7.3 sind Haftpflichtansprüche der Fremdreiter/Gastreiter und des Reitbeteiligten gegen Sie mitversichert.

1.4 Tiertransporter/Tieranhänger (Ziffer A1-6.9):

- Wird ein versichertes Tier aus Gefälligkeit von dem Anspruchsteller in seinem eigenen Transporter oder Anhänger mitgenommen oder
 - Ihnen wird ein Transporter oder Anhänger gefälligkeitshalber überlassen,
- so ist Ihre gesetzliche Haftung wegen Schäden ausschließlich an diesen Tiertransportern und Tiertransportanhängern mitversichert.

2 Gewerbliche Nutzung

Wird abweichend von Ziffer A1-6.17 der AVB THV Premium-Schutz – private Tierhaltung ein Umsatz in Höhe von 25.000 EUR aus der gewerblichen Nutzung je Kalenderjahr überschritten, besteht auch für das Risiko aus dem Umsatz bis 25.000 EUR kein Versicherungsschutz.

3 Forderungsausfalldeckung

Für die Leistungserweiterung für Sie als Opfer einer vorsätzlichen Handlung (Opferschutz) nach Ziffer A3-4.3 gilt abweichend von Ziffer A3-5.1 c) Folgendes:
Versichert sind Ansprüche wegen Schäden an dem versicherten Tier bis zu einem Betrag von 10.000 EUR je Schadenfall.

4 Anzeigepflicht

Wenn Sie nachweisen, dass die verspätete Meldung eines Schadenereignisses nicht auf Ihr Verschulden zurückzuführen ist, gilt die Meldung als rechtzeitig nach Ziffer B-3.1.1.